

# Überblick über die Rückerstattungspflicht und die familienrechtlichen Unterstützungspflichten (I. Teil)

Autor(en): **Carigiet, Erwin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **84 (1987)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838548>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# **Überblick über die Rückerstattungspflicht und die familienrechtlichen Unterstützungspflichten (I. Teil)**

(gesetzliche Grundlagen, Gerichtspraxis)

*Referat von lic. iur. Erwin Carigiet, Weggis-Kurs 1986*

## **Einleitung**

Dem Menschen ist es durch seine Existenz vorgegeben, mit anderen in Gemeinschaft zusammenzuleben. Mit besonderer Sorgfalt widmet sich das schweizerische Zivilgesetzbuch den kleineren menschlichen Gemeinschaften, nämlich der Ehe und Familie. Wesentlich geprägt sind diese Gemeinschaften durch die ethische Pflicht ihrer Mitglieder, einander beizustehen und in Notlagen sich gegenseitig zu unterstützen.

Die allgemeine Beistandspflicht ist zwar zu einer Rechtspflicht erhoben worden (Art. 159 Abs. 3 und Art. 272 ZGB), aber unmittelbar erzwingbar ist sie als sittliches Postulat nicht. Allein die Unterhalts- und Unterstützungspflicht gemäss Art. 276 ff. und Art. 328/329 ZGB können gerichtlich geltend gemacht und dann auch betreibungsrechtlich durchgesetzt werden. Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen kann ausserdem der Schutz der Gemeinschaft und ihrer Mitglieder durch Ehe- und Kinderschutzmassnahmen erlangt werden (ich verweise auf die Art. 169 ff. und Art. 307 ff. ZGB).

Bei der Zuordnung von Pflichten geht es vor allem um einen Ausgleich der verschiedenen Interessen der beteiligten Individuen und Gemeinschaften. Die tatsächlichen Gegebenheiten sowie deren Analyse und Bewertung wandeln sich ständig. Die vom weitsichtigen Schöpfer des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Eugen Huber, gefundenen und errungenen Wertungen und Regelungen haben im Verlaufe der Jahrzehnte in wesentlichen Belangen nicht mehr dem Empfinden und den Bedürfnissen der Gegenwart entsprochen. Die sozialpsychologischen, sozialetischen und religiösen Regelmechanismen im Bereich der Familie, die Teilung der Erziehungsverantwortung zwischen Familie und Staat, ganz allgemein die Aufgabenteilung zwischen Bürger und Staat, die wirtschaftlichen Voraussetzungen haben sich seit 1912 massgeblich geändert<sup>1</sup>.

Die Kleinfamilie, welche aus den Eltern – oft nur aus einem Elternteil – und einem oder zwei Kindern besteht, ist endgültig eine Tatsache geworden. Dieses zerbrechliche Gebilde der Kleinfamilie steht inmitten einer immer komplexer werdenden Gesellschaft, welche der einzelne je länger, desto weniger zu durchschauen mag. Die Vereinsamung nimmt zu. Immer mehr Ehen werden geschieden. Oft werden so die Familien zu jener vielzitierten «vaterlosen Gesellschaft»<sup>2</sup>.

Das Versagen der Unterhaltspflichtigen – sehr oft ist es der Kindsvater, sei er nun von der Kindsmutter getrennt lebend oder geschieden, sei er der Erzeuger eines nichtehelichen Kindes – bringt die Anspruchsberechtigten häufig in schwere finanzielle Schwierigkeiten<sup>3</sup>. Von den beim Kind hervorgerufenen

Gefühlen des Verlassenseins, welche nicht minder zu gewichten sind, sei hier nur am Rande die Rede.

Eines besonderen Schutzes bedürfen nun die unmündigen Kinder und die Menschen, welche mit den Gegebenheiten des Lebens nicht mehr ohne fremde Hilfe fertig werden können. Hier greift das nun nicht mehr so neue Kindesrecht im Sinne einer zeitgemässen Erneuerung ein. Das bisherige Kindesrecht, also jenes, welches bis Ende 1977 in Kraft war, regelte die elterliche Unterhaltspflicht, die Verwandtenunterstützungspflicht nur summarisch, liess der Praxis und Rechtsfortbildung hingegen einen weiten Raum, den diese auch ausfüllten.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Kindesrechts am 1. Januar 1978 ist die Einbringung von Unterhaltsbeiträgen durch verschiedene Massnahmen wie unengeltliche Inkassohilfe, Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge usw. erleichtert worden (ich verweise auf die Art. 290 ff. ZGB). Wo nun aber weder Eltern noch eventuelle Verwandte der Unterhalts- bzw. der Unterstützungspflicht nachkommen, wo die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge durch das Gemeinwesen den Unterhalt nicht zu decken vermag, wo auch keine Leistungen von irgendwelchen Sozialversicherungsinstitutionen<sup>4</sup> erhältlich gemacht werden können, hat die öffentliche Fürsorge nach den massgeblichen kantonalen Bestimmungen für den Unterhalt eines Kindes oder sonstigen Unterstützungsbedürftigen aufzukommen (Art. 293 Abs. 1 ZGB).

Betroffen ist somit in diesem Bereich des Rechts auch das Gemeinwesen als Träger der öffentlichen Fürsorge, sei es nun die einzelne Gemeinde, sei es der Kanton. Die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungspflichten sind mit der öffentlichen Sozialhilfe in tatsächlicher und rechtlicher Weise eng verknüpft.

Im Spannungsfeld zwischen Bundesprivatrecht und kantonalem öffentlichem Recht steht nun Art. 289 Abs. 2 ZGB als Drehscheibe für den Ausgleich der verschiedenen Interessen und Ansprüche. In dieser Gesetzesbestimmung kodifizierte das neue Kindesrecht den von der Rechtsprechung bereits anerkannten Übergang des Unterhaltsanspruchs auf das Gemeinwesen, welches tatsächlich für den Unterhalt aufkommt<sup>5</sup>. Infolge der Verweisung von Art. 329 Abs. 3 ZGB gilt diese Bestimmung auch für die familienrechtliche Unterstützungspflicht unter Verwandten.

Im Lichte der stetig wachsenden Fürsorgeausgaben der öffentlichen Hand gewinnt der Ersatzanspruch des Gemeinwesens zusehends an Bedeutung. Das Prinzip der Subrogation berührt entscheidend das Verhältnis zwischen dem unterstützenden Gemeinwesen und dem Unterstützten einerseits sowie dem unterstützenden (und rückfordernden) Gemeinwesen und dem Hilfspflichtigen andererseits, wobei der Bundesgesetzgeber die Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge auch nach der Revision des Kindesrechts beibehalten hat.

\* \* \*

Im folgenden geht es nun um eine Darstellung der verschiedenen Unterstützungspflichten.

## Eheliche Unterhaltspflicht

Der fünfte Titel des ZGB, welcher die Wirkungen der Ehe im allgemeinen behandelt, beginnt mit einer Reihe von Vorschriften, die, wie es Tuor/Schnyder<sup>6</sup> formulieren, wie Stellen aus einem Moralkodex anmuten. Gemäss Art. 159 ZGB verpflichten sich die Ehegatten gegenseitig zu Treue und Beistand, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen. Die Frau hat dem Mann mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und ihn in seiner wirtschaftlichen und sonstigen Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen (Art. 161 Abs. 2 ZGB). Eine zwangsrechtliche Durchsetzung dieser Gebote ist – wie gesagt – nicht möglich. Trotzdem ist diese Beistandspflicht eine Rechtspflicht. Tuor/Schnyder vergleichen diesen Fall mit jenem des Opersängers, der sich vertraglich zum Auftreten verpflichtet hat, aus dem, weil er sich aus kreativer Unlust weigert aufzutreten, auch keine Töne herausgepresst werden können. Nichtsdestotrotz wird er aber dem Opernhaus gegenüber schadenersatzpflichtig. Ähnlich ist es im Eherecht.

Diese Beistandspflicht umfasst in erster Linie die Unterhaltspflicht, aber auch beispielsweise den Rechtsschutz. Wenn ein Ehegatte seiner Unterhaltspflicht in diesem Sinne nicht nachkommt, können bestimmte richterliche Eheschutzmassnahmen getroffen werden; in bezug auf die Kinder sind vormundschaftliche Massnahmen (Entzug der elterlichen Gewalt, nur der Obhut usw.) denkbar. Ultima ratio ist dann die Trennung oder Scheidung. Strafrechtliche Sanktionen können auch angeordnet werden, zum Beispiel eine Verurteilung wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten im Sinne von Art. 217 StGB.

Diese Unterhaltspflicht unter den Ehegatten – wie dann auch die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern – geht zweifellos jener unter entfernteren Verwandten vor.

## Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 276 ff. und Art. 328/329 ZGB

Im Vordergrund dieser sogenannten familienrechtlichen Unterstützungspflichten steht die Unterhaltspflicht gegenüber Kindern gemäss Art. 276 ff. ZGB.

«Qui fait l'enfant, le doit nourrir.» So einfach und simpel ist es, wenigstens der Grundsatz. Gemäss Art. 276 Abs. 1 ZGB haben die Eltern für den Unterhalt ihrer Kinder aufzukommen. Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Diese Unterhaltspflicht dauert bis zur Mündigkeit der Kinder oder bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der sogenannten Erstausbildung (Art. 277 ZGB).

Das Kindesrecht erwähnt in Art. 278 Abs. 1 ZGB ausdrücklich, dass die Eltern die Kosten des Unterhalts nach den Bestimmungen des Eherechts, auf welche ich vorher verwies, zu tragen haben. Überdies hat jeder Ehegatte dem

anderen in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen (Art. 278 Abs. 2 ZGB).

Das Kind oder dessen gesetzlicher Vertreter kann gegen den Vater oder die Mutter oder gegen beide die Unterhaltspflicht für die Zukunft oder für ein Jahr vor Klageerhebung geltend machen (Art. 279 Abs. 1 ZGB). Bei der Scheidung oder Trennung setzt der zuständige Richter die Höhe der Unterhaltsbeiträge fest.

Der Unterhaltsbeitrag muss den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Ausserdem sind Vermögen und Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen (Art. 285 Abs. 1 ZGB). Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die dem Unterhaltspflichtigen zustehen, sind, soweit es der Richter nicht anders bestimmt, zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu bezahlen (Art. 285 Abs. 2 ZGB).

Unterhaltsbeiträge können bei wesentlichen Veränderungen der Bedürfnisse des Kindes oder der Leistungsfähigkeit der Eltern oder der Lebenskosten erhöht oder vermindert werden (Art. 286 ZGB), wobei hierfür der Richter zuständig ist.

Von Bedeutung ist, dass dieser Anspruch auf Unterhaltsbeiträge dem Kind zusteht, aber durch Leistung an dessen gesetzlichen Vertreter erfüllt wird (Art. 289 Abs. 1 ZGB), sofern das Kind noch nicht volljährig ist. Das Kindesrecht hat nun vorgesehen, dass bei Schwierigkeiten in der Abwicklung der Alimentenzahlungen die Vormundschaftsbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle bei der Vollstreckung dieses Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise unentgeltlich hilft (Art. 290 ZGB). Ausserdem können die Kantone Kinderalimente bevorschussen (Art. 293 Abs. 2 ZGB).

Überdies bestimmt das öffentliche Recht, und zwar in der Regel das kantonale, nebst der Alimenterbevorschussung und unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht unter Verwandten, wer die Kosten des Unterhalts zu tragen hat, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten oder bestreiten können (Art. 293 Abs. 1 ZGB).

Kommt nun jedoch das Gemeinwesen für den Unterhalt eines Kindes auf, so geht der Unterhaltsanspruch, wie ich bereits ausgeführt habe, mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Diese Subrogation gilt gemäss ausdrücklicher Verweisung in Art. 329 Abs. 3 ZGB auch für die Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 328/329 ZGB.

\* \* \*

Und erst, wenn sozusagen alle Stricke reissen, kommt in der Stufenfolge der verschiedenen Unterstützungs Pflichten diejenige unter Verwandten gemäss Art. 328/329 ZGB zum Zuge. In seinem neunten Titel verwendet das ZGB den Begriff Familie nicht im Sinne des üblichen Sprachgebrauchs, der relativ eng ist und die Gemeinschaft von Eltern und Kindern umfasst. Die Zugehörigkeit zu dieser «weiteren» Familie entfaltet Wirkungen bezüglich der gegenseitigen Unterstützungs pflicht, der Hausgewalt, welcher zusammenwoh-

nende Mitglieder unterworfen sind, und gewissen Formen von vermögensrechtlichen Gemeinschaften.

### **Voraussetzungen der familienrechtlichen Unterstützungspflicht**

Gemäss Art. 328 Abs. 1 ZGB haben Verwandte in auf- und absteigender Linie, ungeachtet der Gradesnähe ihrer Verwandtschaft, und Geschwister einander zu unterstützen, wenn sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden oder wenn sie ohne diesen Beistand nicht aus der Notlage befreit werden könnten.

#### *Die Notlage der Bedürftigen*

Der bedürftige Verwandte befindet sich in einer Notlage, wenn er nicht imstande ist, sich das zum Lebensunterhalt Notwendige aus eigener Kraft und ohne fremde Hilfe zu verschaffen. Die ihm zu Gebote stehenden Mittel, Einkommen und Vermögen, müssen somit erschöpft sein.

Es spielt keine Rolle, ob die Notlage durch den Hilfsbedürftigen selbst verschuldet wurde oder nicht. Die höchstrichterliche Rechtsprechung unseres Landes ist diesbezüglich eindeutig. Eine echte Notlage ist nur dann zu verneinen, wenn der Hilfsbedürftige sich mit gutem Willen selbst erhalten könnte, dies jedoch böswillig unterlässt, um auf Kosten der Verwandten zu leben. Unter Erwerbseinkommen ist nicht das tatsächliche Einkommen zu verstehen, sondern das vom Bedürftigen aufgrund seiner Erwerbsfähigkeit und Erwerbsmöglichkeiten erzielbare Einkommen. Allerdings ist bei der Beurteilung der Erwerbsmöglichkeiten auch der Faktor der Zumutbarkeit zu beachten. Die mögliche Arbeit muss also im gewissen Ausmass den Kräften, der Ausbildung und der sozialen Stellung des Bedürftigen angemessen sein.

Die Frage der Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit stellt sich vordringlich bei alleinstehenden Müttern mit unmündigen Kindern. Diesen muss das Recht zugestanden werden, ihre unmündigen Kinder zu pflegen und zu erziehen. Es kann also nur eine Arbeit zugemutet werden, welche die Erfüllung dieser Pflichten nicht verunmöglicht. Eine wesentliche Rolle spielt hierbei auch das Alter der Kinder. Überdies muss beachtet werden, dass das erzielte Einkommen nicht durch allenfalls erhöhte Ausgaben wegen Haushalthilfen, Kinderkrippen, Kinderheimen usw. unverhältnismässig verringert wird.

Keine Notlage liegt vor, wenn lediglich der bisherige Lebensstandard eines Bedürftigen nicht gehalten werden kann. Im Gegensatz zur weiter reichenden Unterhaltspflicht beschränkt sich die Unterstützungspflicht, analog zur Tätigkeit der öffentlichen Fürsorge, auf die Beseitigung der Notlage.

Die Bedeutung des richterlichen Ermessens ist gross. Der Begriff der Notlage hängt von Alter, Geschlecht, Gesundheit, Familienpflichten und auch von der gesellschaftlichen Situation ab. Überdies spielt auch die Notlage der gesamten Familien des Unterstützungsbedürftigen eine Rolle: Die Unterhaltspflicht des Bedürftigen, beispielsweise seinen Kindern gegenüber, muss auch gebührend berücksichtigt werden.

Gemäss Gesetz sind in erster Linie die zukünftige Notlage, die laufende

Unterstützung sowie die bis ein Jahr vor Klageerhebung vorangegangene Notlage zu berücksichtigen. **(Schluss in Nr. 5/87)**

### Anmerkungen/Literaturverzeichnis

<sup>1</sup> Fehlmann-von der Mühl: Familie – Formen und Funktionen im Laufe der Geschichte. Pro Juventute 1984, 10 ff.

<sup>2</sup> Mitscherlich Alexander: Auf dem Weg zur vaterlosen Gesellschaft, 10. Aufl., München 1973.

<sup>3</sup> Der Eingang von Unterhaltsbeiträgen für aussereheliche und für Scheidungskinder. Statistik der Stadt Zürich, Heft 69, Zürich 1974.

<sup>4</sup> Im Sinne der Ersatz- oder Ergänzungsfunktion des Sozialversicherungsrechts – cf. Nef: Der Einfluss des Sozialversicherungsrechts auf das Privatrecht. SJZ 1981, 21 ff.; Druey: Privatrecht als Recht der Kommunikation, SJZ 1983, 185 ff.

<sup>5</sup> Sie tat dies durch analoge Anwendung von Art. 329 Abs. 3 ZGB, welcher die Geltendmachung des Unterstützungsanspruches durch die unterstützende Armenpflege vorsah – cf. Hegnauer: Berner Kommentar, Art. 272 N. 102 ff.; BGE 78 IV 44.

<sup>6</sup> Tuor Peter/Schnyder Bernhard: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 9. Aufl., Zürich 1979.

## Normes de calcul des secours d'assistance (1er janvier 1987)

### 1 Principes

1.1 L'aide ne doit pas seulement garantir ce qui est strictement indispensable à la vie matérielle, mais elle doit assurer *un minimum social*. Celui-ci doit être en rapport adéquat avec le standard de vie moyen de la population dans la région concernée.

1.2 L'assistance ne doit pas être schématique, c'est-à-dire fixée selon un barème immuable, mais adaptée *aux conditions locales et individuelles*. Elle doit tenir compte de la situation de la personne dans le besoin, du nombre de membres et de la composition de la famille, des possibilités et des sources de revenu, de la durée du besoin d'assistance, etc.

*Les personnes* qui vivent en concubinage ou en communauté ne doivent pas être privilégiées par rapport à un couple (voir recommandations sur les «Secours d'assistance aux indigents vivant en concubinage, en commun ou en communauté»).

*Les personnes seules ayant à la charge des enfants* ne doivent pas être astreintes à exercer une activité lucrative pour autant qu'elles s'occupent de l'éducation des enfants et que ceux-ci aient besoin de leur surveillance et de leur protection.

1.3 L'assistance publique a l'obligation en vertu de la législation cantonale d'assurer l'existence matérielle de l'indigent. Celui-ci ne peut faire valoir aucune prétention juridique. Il a toutefois un droit de recours auprès de l'autorité compétente.